

Prüfung vor Inbetriebnahme Personen- und Lastenaufzug nach § 15 BetrSichV oder einer Anlage als Arbeitsmittel nach § 14 BetrSichV

Die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt gemäß TRBS 1201 Teil 4:

- Sicht- und Funktionsprüfungen der Anlage vor Ort.
- Erstellen der Prüfbescheinigung.
- Die Prüfbescheinigung wird zusammen mit der Rechnung an den Auftraggeber versendet.
- Durchführung unserer Leistungen durch qualifizierte Sachverständige für Aufzugsanlagen der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS).
- Unsere Leistungen werden in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich terminiert.

Besondere Anforderungen an Prüfungen von Feuerwehraufzügen gemäß TRBS 1201 Teil 4 Anhang 3 sind im Angebot nicht enthalten.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber überlässt dem TÜV Rheinland die anlagenbezogene technische Dokumentation, EU-Konformitätserklärung, den Notfallplan mit Notbefreiungsanleitung, das Errichterprotokoll zu der elektrischen Anlage, an der die Aufzugsanlage angeschlossen ist und die Mindestangaben des Verwenders (Betreibers) zur Aufzugsanlage.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der durchzuführenden Prüfung ist ein ungehinderter Zugang zur Aufzugsanlage notwendig und durch den Auftraggeber zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat dem TÜV Rheinland für die Durchführung der Prüfung orts- und anlagekundiges Personal (z.B. Aufzugsfachmonteure) beizustellen.

Besonderheit bei nachfolgenden Aufzugsanlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie ist, dass zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Einsatz von Prüflast notwendig ist:

- Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b, z.B. **Fassadenbefahranlagen** und sonstige Aufzugsanlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/41/EG Anhang IV Ziffer 17, mit einer Förderhöhe von mehr als 3 Metern.
- Anlagen als Arbeitsmitteln nach §14 Betriebssicherheitsverordnung, wie Aufzüge ohne Personenbeförderung z.B. **Güteraufzug, Unterfluraufzug, Kleingüteraufzug** oder Anlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/41/EG, mit einer Förderhöhe von 3 Metern oder weniger, wie z.B. **Behindertenaufzug oder Plattformaufzug**.

Der Auftraggeber hat dem TÜV Rheinland die erforderliche Prüflast für die durchzuführende Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Haupt- und Zwischenprüfung Personen- und Lastenaufzug oder Fassadenbefahranlagen nach §16 BetrSichV

Die Hauptprüfung und Zwischenprüfung erfolgen gemäß TRBS 1201 Teil 4:

- Sicht- und Funktionsprüfungen der Anlage vor Ort.
- Erstellen der Prüfbescheinigung.
- Die Prüfbescheinigung wird zusammen mit der Rechnung an den Auftraggeber versendet.
- Durchführung unserer Leistungen durch qualifizierte Sachverständige für Aufzugsanlagen der Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS).
- Unsere Leistungen werden in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich terminiert. Zwischenprüfungen können ggf. ohne schriftliche Vorankündigung erfolgen.

Besondere Anforderungen an Prüfungen von Feuerwehraufzügen gemäß TRBS 1201 Teil 4 Anhang 3 sind im Angebot nicht enthalten.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem TÜV Rheinland die anlagenbezogene technische Dokumentation inkl. eventuell benötigter Prüfanweisungen, Notfallplänen und Prüfbuch zur Verfügung zu stellen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der durchzuführenden Prüfung ist ein ungehinderter Zugang zur Aufzugsanlage notwendig und durch den Auftraggeber zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat dem TÜV Rheinland für die Durchführung der Hauptprüfung orts- und anlagekundiges Begleitpersonal (z.B. Aufzugsfachmonteure) beizustellen.

Der TÜV Rheinland wird die Hauptprüfung der Aufzüge, soweit technisch möglich, ohne den Einsatz von Prüflast und mit dem elektronischen System LIFTIS[®] durchführen. Falls LIFTIS[®] nicht zum Einsatz kommt / kommen kann, muss der Auftraggeber die erforderliche Prüflast bereitstellen.

Besonderheiten bei Fassadenbefahranlagen sind, dass nur Hauptprüfungen durchgeführt werden und bei diesem Anlagentyp immer der Einsatz von Prüflast notwendig ist, sowie anlagenkundige Fachmonteure benötigt werden. Der Prüfumfang einer Zwischenprüfung ist somit immer der Umfang einer Hauptprüfung bei einer Fassadenbefahranlage.

Der Auftraggeber hat dem TÜV Rheinland die erforderliche Prüflast für die durchzuführende Hauptprüfung einer Fassadenbefahranlage zur Verfügung zu stellen.

Haupt- und Zwischenprüfungen Güteraufzug (ohne Personenbeförderung) nach § 14 BetrSichV

Die Hauptprüfung und Zwischenprüfung erfolgen gemäß TRBS 1201:

- Sicht- und Funktionsprüfungen der Anlage vor Ort.
- Erstellen der Prüfaufzeichnung.
- Die Prüfaufzeichnungen werden zusammen mit der Rechnung an den Auftraggeber versendet.
- Durchführung unserer Leistungen durch qualifizierte Sachverständige für Aufzugsanlagen.
- Unsere Leistungen werden in Abstimmung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich terminiert. Zwischenprüfungen können ggf. ohne schriftliche Vorankündigung erfolgen.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem TÜV Rheinland, sofern erforderlich, die benötigten Hilfsmittel für die Prüfung (z.B. Leitern, Arbeitsbühnen) zur Verfügung zu stellen.

Ebenso hat der Auftraggeber dem TÜV Rheinland die anlagebezogene technische Dokumentation, inkl. eventuell benötigter Prüfanweisungen und Prüfbuch zur Verfügung zu stellen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes der durchzuführenden Prüfung ist ein ungehinderter Zugang zur Aufzugsanlage notwendig und durch den Auftraggeber zu gewährleisten.

Der Auftraggeber hat dem TÜV Rheinland für die Durchführung der Hauptprüfung, orts- und anlagekundiges Begleitpersonal (z.B. Aufzugsfachmonteure) beizustellen.

Der TÜV Rheinland wird die Hauptprüfung der Aufzüge, soweit technisch möglich, mit dem elektronischen System LIFTIS® durchführen. Falls LIFTIS® nicht zum Einsatz kommt/ kommen kann, muss der Auftraggeber die erforderliche Prüflast bereitstellen. Dies ist häufig z.B. bei Behindertenaufzügen oder Plattformaufzügen der Fall.